

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

Das erste Stadtrecht von Strassburg.

Von K. Hegel.

Das erste Strassburger Stadtrecht ist nicht ein von dem Stadtherrn, dem Bischof, verliehenes, wie es die der neu gegründeten Städte waren. Es ist nichts anderes als ein Weistum, das lediglich das bestehende Rechtsherkommen zu beschreiben und zur Darnachachtung festzustellen bezweckt. Aehnlicher Art sind die Stadtrechte in den alten Städten Augsburg, Soest und Basel¹. Das erste Stadtrecht von Strassburg gehört dem 12. Jh. an. Im Bd. IX der deutschen Städtechroniken, Beilage 1, habe ich seine Abfassungszeit zwischen 1129 und 1150 und die des zweiten Stadtrechts in das Jahr 1214 gesetzt. Vorher hatte Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (I, S. 90) als Abfassungszeit des ersten Stadtrechts das Ende des 12. Jh. angenommen. Seine Gründe haben mich nicht überzeugt². Doch ist neuerdings Siegfried Rietschel in einem Aufsatz 'Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Stadtrechtsaufzeichnungen' (Zeitschrift für deutsche Geschichtswissenschaft N. F. I, Jahrg. 1897) auf die Zeitbestimmung Arnolds zurückgekommen, indem er dessen Beweisgründe durch zahlreiche Citate aus dem Strassburger Urkundenbuch zu verstärken sucht. Er kommt damit zu dem Ergebnis, dass die Abfassung des ersten Stadtrechts in die 80er oder 90er Jahre des 12. Jh. zu setzen sei. Dies fordert mich zu einer neuen Untersuchung auf.

Zuvörderst hat man sich über den Begriff eines Stadtrechtes zu verständigen, ob er auf die vorliegende Rechtsaufzeichnung passt. Rietschel nimmt das in Abrede, denn es sei in ihr nichts anderes als eine allerdings auf die Stadt beschränkte Aufzeichnung der Rechte des Bischofs

1) Vgl. meine Schrift über die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 152 ff. 2) S. Städtechroniken IX, S. 927 N. 2.

und der bischöflichen Beamten und Ministerialen zu erkennen (S. 37). Ich halte dagegen die Benennung Stadtrecht für richtig. Denn darin, dass es sich um die Rechte des Bischofs und seiner Beamten in der Stadt handelt, liegt die Bedeutung dieser Rechte für die Stadt. Sie stand unter der bischöflichen Herrschaft, die Art wie der Bischof diese ausübte, war zur Zeit ein Theil des Stadtrechts. In der That sind die Aemter des Schultheissen und der Richter, des Burggrafen, Zöllners, Münzmeisters nicht bloss bischöfliche, sondern auch Stadtämter, denn sie befassen sich wesentlich mit den Angelegenheiten der Stadt im Gerichtswesen, Handel, Marktverkehr, Gewerbewesen. Andererseits giebt sich die Aufzeichnung selbst gleich anfangs als Stadtrecht zu erkennen. Die Stadt, heisst es im ersten Artikel, wurde zu der Ehre erbaut, dass Jedermann Frieden in ihr habe, und von Friedensverletzungen und deren Bestrafung handeln die folgenden Artikel. Das ist nicht Bischofs- sondern Stadtrecht. Und ebenso wenig haben mit dem Bischofsrecht die Polizeiverordnungen zu thun, die in den Artikeln 81—87 enthalten sind: das Verbot über die Strasse hinaus zu bauen, Mist und Unreinlichkeit vor dem Hause abzulagern, Schweine in den Strassen umherlaufen zu lassen, die Bestimmung des Platzes für die Schweinehut u. s. w. Also als Stadtrecht sowohl wie als Bischofsrecht ist die Schrift anzusehen; beides zusammen bildet das öffentliche Recht, das zur Zeit in Strassburg galt. Zu welcher Zeit? Gegen Ende des 12. Jh. behaupten Arnold und Rietschel. Sehen wir die Gründe.

Die lateinische Aufzeichnung gebraucht ausschliesslich die deutsche Benennung 'burggravius', während in den Urkunden zwischen 1123—1201 die Titel 'praefectus urbis' und 'burggravius' abwechseln, später aber der erstere verschwindet. Sollte deshalb der Autor erst nach 1201 geschrieben haben, weil er nicht auch abwechselnd die Titel Burggraf und Stadtpraefect gebraucht, sondern immer die deutsche Benennung vorzieht? Das stand ihm doch sicherlich frei, gleichviel wann er im 12. Jh. schrieb.

'Im Stadtrecht geht der Schultheiss dem Burggrafen voran, in den Urkunden vor dem J. 1148 ist ausnahmslos das Gegentheil der Fall; erst seit diesem Jahre wechseln die beiden Beamten ihre Stellung'. Der Einwand liegt nahe: würde daraus folgen, dass der Autor erst nach 1148 geschrieben habe, so wäre damit doch nicht die Abfassung seiner Schrift erst Ende statt Mitte des Jahrhunderts bewiesen.

Dass die im Stadtrecht überwiegende Benennung 'causidicus' neben 'scultetus' auch dem Gebrauch der Urkunden des 12. Jh. entspricht, wird von Rietschel zugegeben (S. 31). Wir sehen, dass die aus den Titeln der Aemter entnommenen Beweisgründe gänzlich hinfällig sind. Mehr Gewicht legt Rietschel mit Arnold auf die Uebereinstimmung des Münzfusses, den das Stadtrecht kennt, mit dem von Speier im Jahr 1196, unter Berufung auf Mone's Berechnung des Münzwertes. Die Berufung ist sehr unglücklich. Mone (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins II, S. 398) folgt blindlings der grundfalschen Annahme Grandidiers, dass das erste Strassburger Stadtrecht zwischen 965 bis 991 verfasst sei¹, und findet, dass der rheinische Münzfuss vom Ende des 10. bis Ende des 12. Jh. constant geblieben sei. Ich nehme den Beweis aus dem Münzfuss des Strassburger Stadtrechts für mich in Anspruch. Art. 61 bestimmt, dass die Münze dem Gewichte nach so ausgeprägt werden soll, dass 20 Schillinge auf die Mark (gleichbedeutend mit Pfund) gehen sollen, woher die Denare (12 = 1 Schilling) dieser Ausprägung pfündig heissen ('qui denarii dicuntur pfundig'). Dies ist die schwere Münze ('gravis moneta' Art. 77). Daneben waren leichtere Denare im Gebrauch; wenn solche geprägt werden, bestimmt Art. 71, sollen immer 2 Denare weniger auf die Mark (als Schlagschatz) gegeben werden. Aus dem Münzprivileg Konrads II. für die Abtei Selz 1143 geht hervor, dass der Münzfuss in Strassburg und Speier, nach dem sich Selz richten sollte, der gleiche war². Also um die Zeit, in die ich die Abfassung des Stadtrechts setze, bestand die Uebereinstimmung des Münzfusses in beiden Städten.

Das letzte Argument Arnolds und Rietschels ist von der gleichen Art wie die ersten. Art. 111 nennt unter den Ministerialen des Bischofs neben Vicedom, Marschall, Truchsess, Schenk auch den Kämmerer. Rietschel findet in den Urkunden von Strassburg einen weltlichen Kämmerer erst 1202 (UB. I n. 145). Ist nun deshalb das Stadtrecht erst um 1202 geschrieben, weil die Urkunden den Ministerialen Kämmerer nicht früher unter den Zeugen auf-

1) Grandier will sogar wissen, dass kein anderer als Bischof Erchenbald, dem Otto II. im J. 982 die Grafschaft übertragen haben soll, der Gesetzgeber sei. Oeuvres inédites II, S. 175. 2) Schöpflin Alsatia dipl. I, S. 224: 'ut moneta ibidem cuderetur, quae utriusque civitatis (Strassburg und Speier sind vorher genannt) imaginem et titulum sine ulla ponderis et puritatis diminutione praeferret'.

führen? Er wird in Strassburg so wenig gefehlt haben, wie in anderen Bischofsstädten¹.

Man sieht, die Beweise für die Ansetzung des ersten Stadtrechts gegen Ende des 12. Jh. stehen auf sehr schwachen oder gar keinen Füßen. Was mich dazu bestimmt hat und noch bestimmt, den Zeitpunkt früher, etwa um die Mitte des Jahrhunderts, anzunehmen, ist hauptsächlich der unentwickelte Zustand des Gemeindewesens, wie es sich in ihm darstellt. Die Bürger besitzen zwar gewisse öffentliche Rechte, werden bei der Wahl des Vogtes zugezogen; bei der Errichtung neuer Mühlen ist ihre Zustimmung erforderlich; es giebt eine Gemeindekasse²; doch befinden sie sich daneben noch in grosser Dienstbarkeit unter ihrem Stadtherrn, dem Bischof; sie haben ihm fünf Tage im Jahre Frondienst zu thun, Kaufleute und Gewerbetreibende sind ihm zu vielen beschwerlichen Leistungen und Arbeiten verpflichtet. Patriarchalische Zustände und Hörigkeitsverhältnisse habe ich darin gesehen³. Rietschel bestreitet die patriarchalischen Zustände. Doch sind es nicht solche, wenn die Schenkwirthe, nach Art. 114, jeden Montag den Abtritt und den Speicher des Bischofs, wenn er es verlangt, reinigen müssen? und wenn, nach Art. 118, die Zimmerleute sich jeden Montag bei der bischöflichen Pfalz einzufinden haben, um Arbeit für ihn zu thun, und erst fortgehen dürfen, wenn sie bis zum Glockenschlag der Messe keinen Auftrag erhalten? Mit Rücksicht auf das kaiserliche Stadtrecht von dem benachbarten Hagenau 1164, das eine weiter fortgeschrittene bürgerliche Freiheit aufzeigt, schienen mir die im Strassburger Stadtrecht geschilderten Zustände in der Zeit weiter zurück zu liegen. Rietschel dagegen verweist (S. 37) auf das Baseler Bischofs- und Dienstmannenrecht, das erst nach Mitte des 13. Jh. abgefasst ist und doch noch ähnliche Dienstverhältnisse der Bürger aufzeigt. Das ist richtig, aber dieses Recht verschweigt doch nicht, dass ein Rath in Basel da war und die Stadt regierte, so dass er, wenn auch nicht ohne Erlaubnis des Bischofs, dessen Amtleute zum Rossdienst,

1) Vgl. für Mainz meine Verf. - Gesch. von Mainz S. 53. Andere Beispiele hat Rietschel selbst angeführt. 2) S. meine 'Entstehung des deutschen Städtewesens' S. 157. 3) Nicht von 'früherer Hörigkeit' habe ich geredet, wie mir Rietschel S. 40 unterstellt, was v. Below völlig widerlegt habe. An der citierten Stelle sagt v. Below, dass 'die Pflicht der fünf Frontage am meisten einer hofrechtlichen Leistung gleicht'. Das ist keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung meiner Behauptung.

zu Wachtdiensten und zur Stadtbefestigung zwingen konnte¹.

Jedenfalls ist es ein grosser Fortschritt von jenem Zustand des Gemeindewesens, den das erste Stadtrecht aufzeigt, bis zur Errichtung eines selbständigen Stadtrathes durch Ministerialen und Bürger, die zuerst schon im Jahr 1202 ohne oder gegen den Willen des Bischofs stattfand² und man hat daher wohl Grund, einen angemessenen Zeitraum anzunehmen, der zwischen diesem Ereignis und der Abfassung des ersten Stadtrechts liegt.

Ich gehe hier nicht näher darauf ein, dass in diesem Stadtrecht selbst schon ältere und jüngere Satzungen zusammengefloßen sind, wie ich an anderem Orte nachgewiesen habe³; immerhin ist das Ganze nach einem einheitlichen Plane zusammengefasst.

1) Art. 2. Wan so verre mit des Bischofs urloube twinget ein rat die ambleute ze habende rosuzzoge, wahte unde die stat helfen vesten.
 2) Meine Entstehung des d. Städtewesens S. 178. 3) Städtechroniken a. a. O. S. 927.